

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.112 vom 13. Oktober 2021

BS Appellationsgericht, 2021-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.112

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.112 du 13 octobre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.112 del 13 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mittels Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO unter anderem Rechtsverzögerungen. Beschwerdefähig sind diesfalls auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft. Zur Beurteilung zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes; GOG, SG 154.100), das nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind an keine Rechtsmittelfrist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO; Guidon, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 396 N 17 f.). Auf die vorliegende Beschwerde ist daher einzutreten. Sie wird im schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Staatsanwaltschaft habe auf ihre am 8. Januar 2021 eingereichte Strafanzeige in keiner Art und Weise reagiert. So sei bis dato nicht einmal eine Empfangsbestätigung eingegangen oder eine Verfahrensnummer bekannt gegeben worden. Auch drei weitere Schreiben, in denen sich ihr Rechtsvertreter nach dem Stand des Verfahrens erkundigt und die Staatsanwaltschaft zur Vornahme von Ermittlungshandlungen aufgefordert habe, seien unbeantwortet geblieben (Beschwerde Ziff. 5). Demgegenüber sei eine von B_____ am 6. Januar 2020 gegen die Beschwerdeführerin erstattete Strafanzeige unverzüglich behandelt und ein Verfahren (VT.2020.437) eröffnet worden (Beschwerde Ziff. 6). Die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft stelle eine formelle Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung dar (Beschwerde Ziff. 7).

2.2 Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV gehören der ausdrückliche Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Art. 5 StPO konkretisiert das Beschleunigungsgebot für den Bereich des Strafrechts. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist missachtet, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen,

ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Entscheidend sind auch der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen von Strafverfahren bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden (z.B. unnötige Massnahmen oder Liegenlassen des Falls) sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Strafverfahren sind zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGer 1B_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3; BGE 130 I 269 E. 2.3 und 3.1 S. 272 f.). Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung haben primär beschuldigte Personen, in etwas geringerem Mass jedoch auch die übrigen Verfahrensbeteiligten wie die Privatklägerschaft (vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1130 Ziff. 2.1.2; Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar,

E. 3

3.1 Aus dem Gesagten folgt, dass sich die Rüge der Rechtsverzögerung als begründet erweist. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Strafsache unverzüglich an die Hand zu nehmen und die notwendigen Ermittlungshandlungen vorzunehmen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

3.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse genommen und hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin als Privatklägerin Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Der mit Beschwerde vom 7. September 2021 gestellte Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege (Beschwerde Ziff. 8) wurde aufgrund der eingereichten Belege und der entsprechend nachgewiesenen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 13. Oktober 2021 bewilligt. Der mit Honorarnote des Rechtsvertreters vom 23. August 2021 geltend gemachte Aufwand von 9,2 Stunden erscheint mit Blick auf den lediglich einfachen Schriftenwechsel zwar sehr hoch, ist aber gerade noch angemessen. Der Stundenansatz für die unentgeltliche Rechtspflege beträgt praxisgemäss CHF 200.■. Sodann sind in Bezug auf die geltend gemachten Auslagen die Kopiaturen praxisgemäss lediglich zu CHF 0.25 pro Stück zu erstatten, was einen Betrag von CHF 24.50 ergibt und zu Auslagen von insgesamt CHF 52.50 führt. Alles in allem errechnet sich ein Honorar von CHF 1■840.■, zuzüglich Auslagen von CHF 52.50 sowie 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 145.70 und damit gesamthaft eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'038.20.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.